

Förderprogramm Rationelle Energieverwendung

Ziel der Förderung:

Unterstützung von Immobilienbesitzern bei Investitionen in die Energieeffizienz ihrer Gebäude

Die Stadt Heidelberg hat sich mit dem Masterplan 100% Klimaschutz dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2050 die Gesamt-CO₂-Emissionen um 95% und den Energiebedarf um 50% zu reduzieren. Dieses Ziel ist nur durch das gemeinsame Engagement der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen zu erreichen.

Die Stadt Heidelberg setzt bei ihren eigenen Liegenschaften hohe Standards bezüglich der Energieeffizienz. Der größte Teil der Gebäude in Heidelberg, insbesondere der Wohngebäude, ist jedoch in privater Hand. Im Sinne des Klimaschutzziels ist es notwendig, dass auch diese Gebäude hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz erfüllen. Ein energieeffizientes Gebäude leistet einen positiven Beitrag zum Klimaschutz und spart Energiekosten ein. Das vorliegende Förderprogramm schafft einen zusätzlichen Investitionsanreiz.

A. Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Die Stadt Heidelberg fördert als Energieeffizienzmaßnahmen

1. Einzelmaßnahmen,
2. Gesamtanierungen von Wohngebäuden,
3. den Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard,
4. die Maßnahmenbegleitung durch einen Energieberater oder einen zertifizierten Passivhausplaner,
5. Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen,
6. die Verwendung umweltfreundlicher Dämmmaterialien.

Die Energieeffizienzmaßnahmen müssen sich auf ein Gebäude beziehen, das nach seinem Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt wird (vgl. Vorgaben der Energieeinsparverordnung). Voraussetzung ist außerdem, dass die Maßnahmen im Sinne des Baurechts als Sanierung einzustufen sind. Der Austausch von Fenstern ist nur zuwendungsfähig, wenn keine Rahmen aus Tropenholz zur Verwendung kommen.

- (2) Die Stadt Heidelberg fördert außerdem als Energiegewinnungsmaßnahme die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen auf Dach-, Gründach¹- und an Fassadenflächen.
- (3) Es werden nur Maßnahmen an bestehenden Gebäudeteilen gefördert. Die Neuerrichtung von Gebäudeteilen ist von der Förderung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 3 bzw. Absatz 2 handelt.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, die die besonderen Fördervoraussetzungen nach Abschnitt C erfüllen.
- (5) Maßnahmen werden gefördert, solange im Haushalt Mittel für das vorliegende Förderprogramm zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- (6) Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen des privaten Rechts, also Hauseigentümer oder Mieter, die eine Energieeffizienzmaßnahme nach Absatz 1 oder eine Energiegewinnungsmaßnahme nach Absatz 2 im Stadtgebiet Heidelberg realisieren wollen. Auch Bauträger können Förderanträge stellen.

¹ Der Oberbegriff „Gründach“ bezieht sich in diesem Förderprogramm ausschließlich auf extensiv begrünte Flachdächer. Intensiv begrünte Dächflächen sowie extensiv begrünte Schrägdächer sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (7) Die Förderung von Unternehmen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Behilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden [Stand 03/2020: 200.000,00 Euro innerhalb von drei Jahren].
- (8) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn bis zum Zeitpunkt der Bewilligung die beantragte Maßnahme noch nicht begonnen wurde und – außer für Planungsleistungen – weder Lieferungs- noch Leistungsverträge abgeschlossen worden sind. Beim Neubau eines Passivhauses kann die Stadt Heidelberg im Einzelfall von dieser Vorgabe absehen.
- (9) Die kombinierte Förderung einer Maßnahme aus anderen Fördermitteln der Stadt Heidelberg ist nicht möglich.
- (10) Die Stadt Heidelberg bezieht bei der technischen Prüfung des Antrags sowie des Verwendungsnachweises auch die Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg - Rhein-Neckar-Kreis gGmbH (KliBA) ein. Wer einen Antrag stellt, muss sich damit bei Antragstellung einverstanden erklären und in die Verarbeitung seiner Daten durch die KliBA einwilligen. Diese wird von der Stadt Heidelberg auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

B. Förderung PLUS

Die Fördersätze nach Abschnitt C Unterabschnitte I bis IV erhöhen sich bei mietpreisgebundenem öffentlich gefördertem Wohnraum um 50% (sogenannte Förderung PLUS).

C. Besondere Fördervoraussetzungen

I. Einzelmaßnahmen

- (1) Einzelmaßnahmen sind förderfähig, wenn die Bauteile die nachfolgend aufgelisteten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bzw. Vorgaben einhalten oder unterschreiten. Je nach Maßnahme erfolgt die Förderung pro m² Bauteilfläche oder Wohneinheit.

Nr.	Maßnahme	Bauteil	Max. U-Wert in W/(m ² K)	Fördersatz	Förderung PLUS
1. a)	Wärmedämmung von Wänden	Außenwand	0,20	20,00 Euro/m ²	30,00 Euro/m ²
1. b)		Innenwanddämmung von Kulturdenkmälern ²	0,45	20,00 Euro/m ²	30,00 Euro/m ²
2. a)	Wärmedämmung von Dachflächen	Schrägdach	0,14	25,00 Euro/m ²	37,50 Euro/m ²
2. b)		Flachdach	0,14	20,00 Euro/m ²	30,00 Euro/m ²
2. c)		Dachflächen von Gauben	0,20	20,00 Euro/m ²	30,00 Euro/m ²
2. d)		Gaubenwangen	0,20	20,00 Euro/m ²	30,00 Euro/m ²
3. a)	Wärmedämmung von Geschossflächen	Oberste Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14	15,00 Euro/m ²	22,50 Euro/m ²
3. b)		Kellerdecke, Fußboden, Wand gegen unbeheizten Raum	0,25	10,00 Euro/m ²	15,00 Euro/m ²
3. c)		Boden gegen Außenluft	0,20	20,00 Euro/m ²	30,00 Euro/m ²
4. a)	Erneuerung von Fenstern	3-Scheiben Wärmeschutzglas	U _G = 0,70	20,00 Euro/m ²	30,00 Euro/m ²
4. b)		3-Scheiben Wärmeschutzfenster	U _W = 0,80	40,00 Euro/m ²	60,00 Euro/m ²
4. c)		Ertüchtigung von Fenstern an Kulturdenkmälern ²	U _G = 1,30	50,00 Euro/m ²	75,00 Euro/m ²

² Kulturdenkmäler sind zum einen solche im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Dazu zählen vorliegend aber auch Gebäude, die selbst keine Kulturdenkmaleigenschaft besitzen, jedoch als Bestandteil einer Sachgesamtheit den Bestimmungen/Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen. Außerdem sind dies Bauwerke, die sich im Gebiet einer Gesamtanlagenschutzsatzung gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz befinden (im Folgenden: zusammenfassend „Kulturdenkmal“).

Nr.	Maßnahme	Bauteil	Max. U-Wert in W/(m ² K)	Fördersatz	Förderung PLUS
5.	Blower-Door-Test			75,00 Euro/WE ³	112,50 Euro/WE
6.	Lüftungsanlage		Wärmerückgewinnungsgrad mindestens 80%, keine „aktive“ Kühlung	1.000,00 Euro/WE	1.500,00 Euro/WE

(2) Für alle Maßnahmen nach Absatz 1 gilt:

1. Um die Einhaltung der geforderten Werte zu belegen, sind bei Antragstellung die vorgesehenen Materialien inklusive Angaben zur Wärmeleitgruppe aufzuführen.
2. Zur Ermittlung der Fördersumme sind bei Antragstellung die geplanten Dämmflächen anzugeben.

Für Maßnahmen nach Absatz 1 an einem Kulturdenkmal gilt zusätzlich:

Um Gebäudeschäden (beispielsweise durch die unsachgemäße Anbringung von Außenwandinnendämmungen) zu vermeiden, ist eine Baubegleitung durch einen Energieberater Fördervoraussetzung. Dieser muss in der KfW-Expertenliste Denkmal eingetragen sein. Die Zuziehung ist bei Antragstellung nachzuweisen und kann nach Unterabschnitt IV sowie durch die KfW gefördert werden.

(3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 gilt:

1. Die Einhaltung der geforderten U_G -Werte bzw. U_w -Werte ist bei Antragstellung nachzuweisen.
2. Zur Ermittlung der Fördersumme wird bei der Erneuerung von Fenstern die Fensterfläche des Bestandsfensters zugrunde gelegt. Der Einbau von Fenstern in zuvor fensterlose Wandflächen ist nicht förderbar.
3. Bei allen Maßnahmen an Fensterflächen ist der Einbau eines wärmetechnisch verbesserten Abstandhalters („Warme Kante“) zwingende Voraussetzung für die Förderung.

Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 an einem Kulturdenkmal gilt zusätzlich:

Neu eingebaute Glasflächen müssen einen U_G -Wert von 1,3 W/(m² K) einhalten oder unterschreiten. Die Nachrüstung von innenliegenden Kastenfenstern mit einem U_G -Wert von 1,3 W/(m² K) ist ebenso förderfähig wie der Austausch von Glasflächen in bestehenden Rahmenkonstruktionen. Auflagen an Gestaltung und Konstruktion des Rahmens unterliegen den Anforderungen des Denkmalschutzes.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 6 sind nur förderfähig, wenn sie sich auf ein Wohngebäude beziehen.

II. Gesamtsanierung von Wohngebäuden

- (1) Alternativ zur Bauteilsanierung als Einzelmaßnahme nach Unterabschnitt I ist die Gesamtsanierung von Wohngebäuden auf die in Nummern 1 bis 3 genannten Effizienzhausstandards förderfähig, sofern die bei Antragstellung jeweils geltenden Berechnungsvorschriften und Anforderungen der KfW bzw. des Passivhaus-Instituts eingehalten werden.

³ WE: Wohneinheit. Die zugrundeliegende Anzahl der Wohneinheiten bezieht sich auf die Anzahl der Wohneinheiten nach der Sanierung.

Nr.	Effizienzhaus- standard	Nachrichtlich: aktuell geltende An- forderungen	Fördersatz	Förderung PLUS
1.	KfW 55 Haus	$HT^{4} = 70\%$ des Referenzgebäudes $Q_{P}^{5} = 55\%$ des Referenzgebäudes	50,00 Euro/m ² Wohnfläche	75,00 Euro/m ² Wohnfläche
2.	EnerPHit	$Q_{H}^{6} = 25$ kWh/(m ² Jahr)	60,00 Euro/m ² Wohnfläche	90,00 Euro/m ² Wohnfläche
3.	KfW Denkmal ⁷	$HT^{4} = 175\%$ des Referenzgebäudes $Q_{P}^{5} = 160\%$ des Referenzgebäudes	60,00 Euro/m ² Wohnfläche	90,00 Euro/m ² Wohnfläche

- (2) Die Begleitung des Vorhabens durch einen Energieberater bzw. einen zertifizierten Passivhausplaner ist Fördervoraussetzung. Dessen Einsatz kann durch das vorliegende Förderprogramm ebenfalls gefördert werden, sofern die einschlägigen Fördervoraussetzungen eingehalten werden (siehe Unterabschnitt IV).
- (3) Bei einer Förderung als Gesamtanierung ist eine Förderung von Bauteilsanierungen als Einzelmaßnahme ausgeschlossen.

III. Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard

- (1) Der Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard ist in folgendem Umfang förderfähig:

Nr.	Energiestandard	Nachrichtlich: aktuell geltende Hauptkriterien	Fördersatz	Förderung PLUS
1.	Passivhaus	$Q_{H}^{6} = 15$ kWh/m ² a $Q_{P}^{5} = 95$ kWh/m ² a	50,00 Euro/m ² Wohnfläche	75,00 Euro/m ² Wohnfläche

- (2) Die Begleitung des Vorhabens durch einen zertifizierten Passivhausplaner ist Fördervoraussetzung. Dessen Einsatz kann durch das vorliegende Förderprogramm ebenfalls gefördert werden, sofern die einschlägigen Fördervoraussetzungen eingehalten werden (siehe Unterabschnitt IV).

IV. Maßnahmenbegleitung durch einen Energieberater oder zertifizierten Passivhausplaner

- (1) Die Begleitung von Energieeffizienzmaßnahmen durch einen Energieberater oder zertifizierten Passivhausplaner wird gefördert, wenn die in den Absätzen 3 bis 6 dargestellten Mindesttätigkeiten durchgeführt und nachgewiesen werden.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 25% der förderfähigen Berater-Kosten. Förderfähig sind zum einen die Kosten für Mindesttätigkeiten nach diesem Unterabschnitt, zum anderen aber auch Kosten für Leistungen, die von der KfW als förderfähig anerkannt sind.
- (3) Die Förderung nach Absatz 1 ist nur in Kombination mit der Förderung einer Einzelmaßnahme, einer Gesamtanierung oder eines Passivhaus-Neubaus möglich.
- (4) Bei allen Einzelmaßnahmen nach Unterabschnitt I müssen durch den Energieberater folgende allgemeine Mindesttätigkeiten erbracht werden:
 1. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 2. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 3. Fotodokumentation der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen.
- (5) Zusätzlich zu den allgemeinen Mindesttätigkeiten nach Absatz 4 gelten für folgende Einzelmaßnahmen noch weitere, besondere Mindesttätigkeiten des Energieberaters:

⁴ HT' = Transmissionswärmeverlust [W/(m² K)]: Mittlerer U-Wert der Gebäudehülle.

⁵ Q_P = Primärenergiebedarf [kWh/a] des Gebäudes.

⁶ Q_H = Heizwärmebedarf.

⁷ Gesamtanierungen von Kulturdenkmälern (weitere Erläuterungen Fußnote 1)

1. Schrägdach und Flachdach:
Überprüfen der Konstruktion hinsichtlich Luft- und Winddichtigkeit (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung der luftdichten Ebene auf der Baustelle).
 2. Oberste Geschossdecke:
Überprüfen der Konstruktion hinsichtlich Luftdichtigkeit (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung der luftdichten Ebene auf der Baustelle).
 3. Erneuerung von Fenstern:
 - a) Aufstellen eines detaillierten Lüftungskonzeptes nach DIN 1946-6,
 - b) Werkplanung der Fensteranschlüsse,
 - c) Überprüfen des Fenstereinbaus hinsichtlich Luftdichtigkeit, Schlagregenbelastung und Wärmeschutz (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung auf der Baustelle).
 4. Blower-Door-Test:
 - a) Aufstellen eines Luftdichtigkeitskonzeptes,
 - b) Baubegleitende Leckageortung mittels Luftdichtigkeitsmessung während der Bauphase,
 - c) Vorlage der Messprotokolle.
 5. Lüftungsanlage:
 - a) Planung und Dimensionierung der Lüftungsanlage,
 - b) Planungsleistungen zur Einregulierung der Lüftungsanlage,
 - c) Überprüfen der Einregulierung (Einregulierungsprotokoll).
 6. Außenwand Denkmal (Innendämmung):
 - a) Überprüfung (rechnerisch und bei der Ausführung auf der Baustelle) der Konstruktion bezüglich Tauwasserausfall in der Dämmung,
 - b) Erstellen eines Konzeptes zur Ausführung der Bauteilanschlüsse der Innendämmung an einbindende Bauteile (zum Beispiel Deckenanschluss, Fußbodenanschluss, Fensterlaibung und weiteres) in Form von Zeichnungen/Skizzen.
- (6) Bei einer Gesamtanierung nach Unterabschnitt II sind als Mindesttätigkeiten des Energieberaters zu erbringen:
1. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 2. Prüfung der Detailplanung und der Ausführung relevanter Anschlüsse,
 3. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 4. Fotodokumentation der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen,
 5. Unterstützung bei der Koordination des Bauablaufs aus energetischen Gesichtspunkten,
 6. Meilensteinprüfung nach Abschluss einzelner Gewerke.
- (7) Bei einem Passivhaus-Neubau nach Unterabschnitt III sind als Mindesttätigkeiten des zertifizierten Passivhausplaners zu erbringen:
1. Erstellen des Passivhaus-Projektierungspakets in der Planungsphase und Aktualisierung während der Bauphase,
 2. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 3. Prüfung der Detailplanung und der Ausführung relevanter Anschlüsse,
 4. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 5. Tätigkeiten beim Einbau einer Lüftungsanlage nach Absatz 5 Nummer 5,
 6. Koordination und Durchführung eines Blower-Door-Tests nach Absatz 5 Nummer 4,
 7. Unterstützung bei der Koordination des Bauablaufs aus energetischen Gesichtspunkten,
 8. Meilensteinprüfung nach Abschluss einzelner Gewerke.

V. Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen

- (1) Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen sind in folgendem Umfang förderfähig:

Nr.	Fördersatz
1.	25% der Kosten für Anschaffung und Montage von Behausungen für Gebäudebrüter und Fledermäuse

- (2) Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Bauteil, an dem die Behausung angebracht werden soll, Gegenstand einer Energieeffizienzmaßnahme ist, für die nach dem vorliegenden Förderprogramm eine Förderung zeitgleich beantragt wird oder in der Vergangenheit gewährt wurde.
- (3) Bei Anbringung der Behausung ist darauf zu achten, dass durch eine Hinterdämmung der Quartiere oder durch eine wärmebrückenreduzierte Aufhängung die energetische Qualität der Gebäudehülle weitestgehend beibehalten wird.

VI. Zusätzliche Förderung für die Verwendung umweltfreundlicher Dämmmaterialien

- (1) Werden Dämmmaterialien eingesetzt, die auf nachwachsenden Rohstoffen basieren und mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet sind, erhöht sich die nach Abschnitten B und C ermittelte Fördersumme um 5,00 Euro pro Quadratmeter der gedämmten Bauteilfläche.
- (2) Bei der Antragstellung sind die mit den umweltfreundlichen Dämmmaterialien gedämmten Bauteilflächen in Quadratmeter sowie die Produkt- und Herstellernamen anzugeben. Insbesondere bei der Gesamtanierung von Wohngebäuden nach Abschnitt C Unterabschnitt II und dem Neubau von Wohngebäuden im Passivhaus-Standard nach Abschnitt C Unterabschnitt III sind zur Ermittlung der Fördersumme neben der Wohnfläche die mit den umweltfreundlichen Dämmmaterialien gedämmten Bauteilflächen anzugeben.
- (3) Eine zusätzliche Förderung nach Absatz 1 ist nur möglich, wenn die gesamte neu verbaute Dämmung eines Bauteils den Materialanforderungen nach Absatz 1 entspricht.
- (4) Die Höchstbeträge nach Abschnitt E bleiben unberührt.

VII. Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen auf Dach-, Gründach- und an Fassadenflächen

- (1) Die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen an Gebäuden ist in folgendem Umfang förderfähig:

Nr.	Anlagentyp	Förderbare Nennleistung in kW _p	Fördersatz
1.	Photovoltaikanlagen auf Dachflächen	bis 100	100,00 Euro/kW _p
2.	Photovoltaikanlagen auf Gründachflächen	bis 30	250,00 Euro/kW _p
		von 31 bis 100	150,00 Euro/kW _p
3.	Photovoltaikanlagen an Fassadenflächen	bis 50	200,00 Euro/kW _p

- (2) Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Photovoltaikanlage, auf die sich die Maßnahme bezieht, für mindestens 15 Jahre am Standort Heidelberg betrieben und bei Bedarf durch Reparaturmaßnahmen erhalten wird.
- (3) Die Förderung von Photovoltaikanlagen auf Gründachflächen setzt eine Kombination von Photovoltaikanlage und extensiver Dachbegrünung voraus. Bei dieser Kombination sollen die Anforderungen aus dem Handlungsleitfaden „Heidelberger Dach(g)arten“ eingehalten werden. Anlagen, die den Handlungsleitfaden nicht einhalten, werden als Photovoltaikanlagen auf Dachflächen gemäß Absatz 1 Nummer 1 gefördert.

D. Bonus-Förderung bei mehreren zeitgleichen Maßnahmen

(1) Werden mehrere Maßnahmen an der Gebäudehülle parallel durchgeführt, erhöht sich die nach Abschnitten B und C ermittelte Gesamt-Fördersumme wie folgt (relativer Aufschlag):

1. für zwei Maßnahmen um 10%,
2. für drei Maßnahmen um 15%,
3. für vier Maßnahmen um 20%,
4. für fünf Maßnahmen um 25%.

Die Höchstbeträge nach Abschnitt E bleiben unberührt.

(2) Als Maßnahme im Sinne dieser Regelung gilt

1. die Wärmedämmung von Wänden,
2. die Wärmedämmung von Dachflächen,
3. die Wärmedämmung von Geschossflächen,
4. die Erneuerung von Fenstern,
5. der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

(3) Jede Maßnahme muss für sich die Anforderungen des vorliegenden Förderprogramms erfüllen.

(4) Für die Bonusförderung können nur solche Maßnahmen gewertet werden, die sich auf das gesamte Bauteil beziehen. So kann z.B. die Dämmung einer einzelnen Außenwand, oder der Austausch eines einzelnen Fensters nicht für die Bonusförderung berücksichtigt werden, bleibt für sich allein aber nach wie vor förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise aufgrund baulicher Einschränkungen) kann auch eine Einzelmaßnahme, die sich nicht auf das gesamte Bauteil bezieht, als Maßnahme im Sinne von Absatz 2 gewertet werden.

(5) Maßnahmen gelten als gleichzeitig durchgeführt, wenn ihre Förderung in einem Antrag beantragt und in einem Verwendungsnachweis nachgewiesen wird.

E. Förderfähige Aufwendungen, Umfang der Förderung, Höchstbeträge

(1) Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören die Kosten eines Fachbetriebs, eines Energieberaters oder eines zertifizierten Passivhausplaners. Soweit die Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Materialkosten zuwendungsfähig.

(2) Der Zuschuss beträgt – unter Berücksichtigung der in den Absätzen 3 bis 7 genannten Höchstbeträge – bis zu 25 Prozent der förderfähigen Aufwendungen. Zuschüsse aus anderen öffentlichen Haushalten werden dabei berücksichtigt; zinsverbilligte Darlehen werden nicht angerechnet.

(3) Die Begleitung von Energieeffizienzmaßnahmen durch einen Energieberater oder zertifizierten Passivhausplaner wird mit maximal 1.000,00 Euro je Objekt/Haus gefördert. Dieser Betrag erhöht sich bei mietpreisgebundenem öffentlich gefördertem Wohnraum auf 1.500,00 Euro je Objekt/Haus (Förderung PLUS).

(4) Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen werden maximal mit 1.000,00 Euro je Objekt/Haus gefördert.

(5) Energieeffizienzmaßnahmen an Objekten/Häusern mit bis zu drei Wohneinheiten (nach der Sanierung) werden mit maximal 15.000,00 Euro gefördert. Dieser Betrag erhöht sich bei mietpreisgebundenem öffentlich gefördertem Wohnraum auf 22.500,00 Euro je Objekt (Förderung PLUS).

(6) Energieeffizienzmaßnahmen an Objekten/Häusern mit mindestens vier Wohneinheiten (nach der Sanierung) werden mit maximal 5.000,00 Euro je Wohneinheit gefördert. Dieser Betrag erhöht sich bei mietpreisgebundenem öffentlich gefördertem Wohnraum auf 7.500,00 Euro je Wohneinheit (Förderung PLUS).

- (7) Die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen auf Dach-, Gründach- und an Fassadenflächen wird mit maximal 10.000,00 Euro je Objekt/Haus gefördert. Die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen nach Abschnitt C Unterabschnitt VII Absatz 1 Nummer 2 wird mit maximal 18.000,00 Euro je Objekt/Haus gefördert.
- (8) Sämtliche Höchstbeträge können je Objekt/Haus bzw. Wohneinheit nur einmal ausgeschöpft werden und gelten auch bei Ausführung mehrerer förderfähiger Einzelprojekte. Mittel, die zu einem früheren Zeitpunkt aus diesem Förderprogramm bewilligt wurden, werden jeweils angerechnet. Dies gilt nicht für die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen nach Abschnitt A Absatz 2.
- (9) Zuschüsse unter 150,00 Euro werden nicht bewilligt.

F. Antragsverfahren

- (1) Zur Antragstellung sind die von der Stadt Heidelberg herausgegebenen Formulare zu verwenden. Aus diesen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise dem Antrag beizufügen sind.
- (2) Aus den Unterlagen müssen der Hersteller, der Produktname, spezifische Daten zum eingesetzten Material sowie die Dämmstoffstärke hervorgehen. Alle Dämm-Materialien müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW und FKW hergestellt worden sein. In Zweifelsfällen ist für den betreffenden Baustoff ein Prüfzeugnis eines anerkannten Prüfinstituts vorzulegen.
- (3) Mit dem Antrag sind die erforderlichen Genehmigungen oder ein entsprechender Genehmigungsantrag einzureichen. Dies gilt unter anderem bei Baumaßnahmen an Kulturdenkmälern, im Geltungsgebiet von Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen oder wenn die Dämmung in den öffentlichen Verkehrsraum ragt.
- (4) Es ist anzugeben, ob weitere öffentliche Fördermittel beantragt wurden und wenn ja, in welcher Höhe diese gewährt wurden. Jede (bereits erfolgte oder nachträgliche) Bewilligung von dritter Seite ist der Stadt Heidelberg umgehend mitzuteilen.
- (5) Nach Prüfung der Förderfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entschieden. In der Regel erfolgt die Bewilligung unter Einbeziehung der in der Anlage enthaltenen Allgemeinen Nebenbestimmungen Rationelle Energieverwendung (AN-Best RE_n).
- (6) Soweit die Vorgaben für De-minimis-Beihilfen einschlägig sind, stellt die Stadt Heidelberg außerdem eine De-minimis-Bescheinigung aus.
- (7) Welche Aufwendungen zuwendungsfähig sind, wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:
 1. Die Kosten eines Fachbetriebs, eines Energieberaters oder eines zertifizierten Passivhausplaners sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Durchführung der Energieeffizienzmaßnahme unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.
 2. Soweit Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Materialkosten zuwendungsfähig. Die in Nummer 1 genannten Grundsätze gelten entsprechend.
 3. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abziehbar sind, sowie Finanzierungsaufwendungen.
- (8) Abweichungen von den Vorgaben dieses Förderprogramms sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen durch ein berechtigtes Interesse der Stadt oder des Zuwendungsempfängers gerechtfertigt sein.

G. Verwendungsnachweis und Auszahlung

- (1) Im Förderbescheid ist zu regeln, in welchem Umfang, in welcher Form und binnen welcher Frist nach Abschluss der Energieeffizienzmaßnahme die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis).
- (2) Die bewilligten Fördergelder dürfen erst ausgezahlt werden, wenn der vorgelegte Verwendungsnachweis mit allen erforderlichen Unterlagen mit positivem Ergebnis geprüft und die Bauausführung technisch einwandfrei ist. Umfang und Ergebnis der Prüfung sind zu dokumentieren.

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen Rationelle Energieverwendung (ANBest REEn)

Allgemeine Nebenbestimmungen Rationelle Energieverwendung (ANBest RE_n)

Folgende Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckentsprechende Verwendung

- (1) Die Zuwendung darf nur für den im Förderbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
- (2) Eine zweckentsprechende Mittelverwendung liegt nur vor, wenn die Aufwendungen zuwendungsfähig sind.
 1. Die Kosten eines Fachbetriebs, eines Energieberaters oder eines zertifizierten Passivhausplaners sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Durchführung der Energieeffizienzmaßnahme unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.
 2. Soweit Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Materialkosten zuwendungsfähig. Die in Nummer 1 genannten Grundsätze gelten entsprechend.
 3. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abziehbar sind sowie Finanzierungsaufwendungen.

2. Anforderungen an Materialien

- (1) Der Austausch von Fenstern ist nur förderfähig, wenn keine Rahmen aus Tropenholz zur Verwendung kommen.
- (2) Alle Dämmmaterialien müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW und FKW hergestellt worden sein.
- (3) Bei einer zusätzlichen Förderung für umweltfreundliche Dämmmaterialien nach Abschnitt C Unterabschnitt VI des Förderprogramms müssen die eingesetzten Dämmmaterialien auf nachwachsenden Rohstoffen basieren und mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet sein. Je Bauteil muss die gesamte neu verbaute Dämmung diesen Materialanforderungen genügen.

3. Besondere Fördervorgaben

Bei Ausführung der geförderten Energiesparmaßnahme sind die nachfolgend aufgeführten besonderen Fördervoraussetzungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

I. Einzelmaßnahmen

- (1) Bei Einzelmaßnahmen müssen die Bauteile die nachfolgend aufgelisteten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bzw. Vorgaben einhalten oder unterschreiten.

Nr.	Maßnahme	Bauteil	Max. U-Wert in W/(m ² K) bzw. sonstige Vorgabe
1. a)	Wärmedämmung von Wänden	Außenwand	0,20
1. b)		Innenwanddämmung von Kulturdenkmälern ¹	0,45
2. a)	Wärmedämmung von Dachflächen	Schrägdach	0,14
2. b)		Flachdach	0,14
2. c)		Dachflächen von Gauben	0,20

¹ Kulturdenkmäler sind zum einen solche im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Dazu zählen vorliegend aber auch Gebäude, die selbst keine Kulturdenkmaleigenschaft besitzen, jedoch als Bestandteil einer Sachgesamtheit den Bestimmungen/Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen. Außerdem sind dies Bauwerke, die sich im Gebiet einer Gesamtanlagenschutzsatzung gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz befinden (im Folgenden: zusammenfassend „Kulturdenkmal“).

Nr.	Maßnahme	Bauteil	Max. U-Wert in W/(m ² K) bzw. sonstige Vorgabe
2. d)		Gaubenwangen	0,20
3. a)	Wärmedämmung von Geschossflächen	Oberste Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
3. b)		Kellerdecke, Fußboden, Wand gegen unbeheizten Raum	0,25
3. c)		Boden gegen Außenluft	0,20
4. a)	Erneuerung von Fenstern	3-Scheiben Wärmeschutzglas	U _G = 0,70
4. b)		3-Scheiben Wärmeschutzfenster	U _w = 0,80
4. c)		Ertüchtigung von Fenstern an Kulturdenkmälern ¹	U _G = 1,30
5.	Blower-Door-Test		
6.	Lüftungsanlage		Wärmerückgewinnungsgrad mindestens 80%, keine „aktive“ Kühlung

- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 an einem Kulturdenkmal muss eine Baubegleitung durch einen Energieberater erfolgen. Dieser muss in der KfW-Expertenlisten Denkmal eingetragen sein.
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 muss ein wärmetechnisch verbesserter Abstandhalter („Warme Kante“) eingebaut werden. Neu eingebaute Glasflächen bei einem Kulturdenkmal müssen einen U_G-Wert von 1,3 W/(m² K) einhalten oder unterschreiten.

II. Gesamtsanierung von Wohngebäuden

- (1) Bei einer Gesamtsanierung von Wohngebäuden ist der im Antrag angegebene Effizienzhausstandard zu erfüllen.
- (2) Das Vorhaben muss durch einen Energieberater begleitet werden.

III. Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard

- (1) Beim Neubau eines Passivhauses sind die Standards und Anforderungen des Passivhaus-Instituts zu erfüllen.
- (2) Das Vorhaben ist durch einen zertifizierten Passivhausplaner zu begleiten.

IV. Maßnahmenbegleitung durch einen Energieberater oder zertifizierten Passivhausplaner

- (1) Bei der Begleitung von Energieeffizienzmaßnahmen durch einen Energieberater oder zertifizierten Passivhausplaner sind die in den Absätzen 2 bis 5 dargestellten Mindesttätigkeiten durchzuführen und nachzuweisen.
- (2) Bei allen Einzelmaßnahmen nach Unterabschnitt I müssen durch den Energieberater folgende allgemeine Mindesttätigkeiten erbracht werden:
 1. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 2. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 3. Fotodokumentation der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen.
- (3) Zusätzlich zu den allgemeinen Mindesttätigkeiten nach Absatz 2 gelten für folgende Einzelmaßnahmen noch weitere, besondere Mindesttätigkeiten des Energieberaters:
 1. Schrägdach und Flachdach:
Überprüfen der Konstruktion hinsichtlich Luft- und Winddichtigkeit (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung der luftdichten Ebene auf der Baustelle).

2. Oberste Geschossdecke:
Überprüfen der Konstruktion hinsichtlich Luftdichtigkeit (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung der luftdichten Ebene auf der Baustelle).
 3. Erneuerung von Fenstern:
 - a) Aufstellen eines detaillierten Lüftungskonzeptes nach DIN 1946-6,
 - b) Werkplanung der Fensteranschlüsse,
 - c) Überprüfen des Fenstereinbaus hinsichtlich Luftdichtigkeit, Schlagregenbelastung und Wärmeschutz (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung auf der Baustelle).
 4. Blower-Door-Test:
 - a) Aufstellen eines Luftdichtigkeitskonzeptes,
 - b) Baubegleitende Leckageortung mittels Luftdichtigkeitsmessung während der Bauphase,
 - c) Vorlage der Messprotokolle.
 5. Lüftungsanlage:
 - a) Planung und Dimensionierung der Lüftungsanlage,
 - b) Planungsleistungen zur Einregulierung der Lüftungsanlage,
 - c) Überprüfen der Einregulierung (Einregulierungsprotokoll).
 6. Außenwand Denkmal (Innendämmung):
 - a) Überprüfung (rechnerisch und bei der Ausführung auf der Baustelle) der Konstruktion bezüglich Tauwasserausfall in der Dämmung,
 - b) Erstellen eines Konzeptes zur Ausführung der Bauteilanschlüsse der Innendämmung an einbindende Bauteile (zum Beispiel Deckenanschluss, Fußbodenanschluss, Fensterlaibung und weiteres) in Form von Zeichnungen/Skizzen.
- (4) Bei der Gesamtanierung eines Wohngebäudes nach Unterabschnitt II sind als Mindesttätigkeiten des Energieberaters zu erbringen:
1. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 2. Prüfung der Detailplanung und der Ausführung relevanter Anschlüsse,
 3. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 4. Fotodokumentation der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen,
 5. Unterstützung bei der Koordination des Bauablaufs aus energetischen Gesichtspunkten,
 6. Meilensteinprüfung nach Abschluss einzelner Gewerke.
- (5) Beim Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard nach Unterabschnitt III sind als Mindesttätigkeiten des zertifizierten Passivhausplaners zu erbringen:
1. Erstellen des Passivhaus-Projektierungspakets in der Planungsphase und Aktualisierung während der Bauphase,
 2. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 3. Prüfung der Detailplanung und der Ausführung relevanter Anschlüsse,
 4. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 5. Tätigkeiten beim Einbau einer Lüftungsanlage nach Absatz 3 Nummer 5,
 6. Koordination und Durchführung eines Blower-Door-Tests nach Absatz 3 Nummer 4,
 7. Unterstützung bei der Koordination des Bauablaufs aus energetischen Gesichtspunkten,
 8. Meilensteinprüfung nach Abschluss einzelner Gewerke

V. Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen

Bei Anbringung der Behausung ist darauf zu achten, dass durch eine Hinterdämmung der Quartiere oder durch eine wärmebrückenreduzierte Aufhängung die energetische Qualität der Gebäudehülle weitestgehend beibehalten wird.

VI. Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen auf Dach-, Gründach- und an Fassadenflächen

Bei einer Förderung nach dem Förderprogramm Rationelle Energieverwendung, Abschnitt C Unterabschnitt VII Absatz 1 Nummer 2 sind die Anforderungen aus dem Handlungsleitfaden „Heidelberger Dach(g)arten“ einzuhalten.

4. Dokumentation der Arbeiten

Die Durchführung der Maßnahme ist fotografisch zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die luftdichte Ausführung bei Dachsanierungen und Fensteraustausch.

5. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn er nach Antragstellung/Bewilligung für eine geförderte Energieeffizienzmaßnahme weitere öffentliche Fördermittel beantragt oder erhält,
2. wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.

6. Belege

Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

7. Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Hierzu sind die von der Stadt Heidelberg herausgegebenen Formulare zu verwenden. Aus diesen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise beizufügen sind.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwölf Monaten ab Bewilligung der Förderung einzureichen. Bei Gesamtsanierungen von Wohngebäuden (KfW 55, KfW Denkmal, EnerPHit) sowie dem Neubau von Wohngebäuden im Passivhaus-Standard verlängert sich die Frist auf 24 Monate.
- (3) Im Verwendungsnachweis ist die Durchführung der Maßnahme zu bestätigen. Die entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Original-Rechnungsbelege nachzuweisen.
- (4) Bei Maßnahmen an Dachflächen nach Abschnitt C Unterabschnitt I Absatz 1 Nummer 2 (Wärmedämmung von Dachflächen) des Förderprogramms ist dem Verwendungsnachweis eine Fachunternehmererklärung über die luftdichte Ausführung der Baumaßnahmen beizulegen; Gleiches gilt beim Einbau neuer Fensterflächen.
- (5) Bei der Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen gemäß Abschnitt A Absatz 2 des Förderprogramms ist dem Verwendungsnachweis eine Kopie der Fertigstellungsanzeige des Installateurs der PV-Anlage an die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (incl. Bestätigung, dass es sich um eine Neuerrichtung handelt) beizulegen.
- (6) Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind Fotos vorzulegen, aus denen sich der wesentliche Baufortschritt ergibt (vgl. Abschnitt 4, Dokumentation der Arbeiten).
- (7) Durch rechtsverbindliche Unterschrift ist zu bestätigen, dass
 1. der Zuwendungsbescheid und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen beachtet wurden,
 2. wirtschaftlich und zweckmäßig verfahren wurde,
 3. die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

- (8) Die bewilligten Fördergelder werden erst ausgezahlt, wenn der vorgelegte Verwendungsnachweis mit allen erforderlichen Unterlagen mit positivem Ergebnis geprüft und die Bauausführung technisch einwandfrei ist.

8. Prüfung der Verwendung

Die Stadt ist berechtigt, alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Vorbehalt weiterer Auflagen

Die Stadt Heidelberg behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.